

II-1247 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/47-Pr.2/80

1980 06 24

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

535/AB

1980 -06- 26  
zu 512/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen vom 29. April 1980, Nr. 512/J, betreffend Familienbeihilfe für Gastarbeiterkinder, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Über die mit 1. Jänner 1978 in Kraft getretenen Änderungen auf dem Gebiete der Lohnsteuer und des Familienlastenausgleiches wurden alle Dienstgeber und auszahlenden Stellen durch ein Merkblatt informiert. Dieses allen Dienstgebern und auszahlenden Stellen zugesandte Merkblatt (siehe Beilage) enthält unter Punkt 2 lit. b die mit dem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Dezember 1977, Z. 01 0303/2-IV/1/77, angeordnete Regelung über die Auszahlung der Familienbeihilfe für Kinder, die sich ständig in Jugoslawien, Spanien oder der Türkei aufhalten. Das Merkblatt enthält hiezu auch folgende Feststellung:

"Der für die jugoslawischen, spanischen und türkischen Arbeitnehmer neu aufgelegten Familienbeihilfenkarte (Lager Nr. Beih 4), die zum Unterschied zur sonst üblichen Familienbeihilfenkarte (Vordruck Lager Nr. Beih 1) weiß ist, ist zu entnehmen, für welche Kinder die Familienbeihilfe in Höhe der in Buchstabe a) angeführten Beträge (Anm: das ist die volle Familienbeihilfe) und für welche Kinder die Familienbeihilfe in Höhe von 440 S monatlich je Kind auszuzahlen ist."

Daraus ergibt sich, daß in allen Fällen, in denen die Familienbeihilfe in verminderter Höhe (440 S je Kind) ausgezahlt werden sollte, eine eigene Familienbeihilfenkarte vorgesehen war, aus der die Höhe des auszuzahlenden

- 2 -

Betrages zu entnehmen war. Der Austausch der Familienbeihilfenkarte erfolgte amtsweigig. Da die Familienbeihilfenkarte für die Dienstgeber die maßgebende Auszahlungsanweisung für die Familienbeihilfe ist, mußte auch jeder Dienstgeber spätestens mit Erhalt der neuen Familienbeihilfenkarte über die im Einzelfall vorzunehmende Auszahlung informiert sein.

Zu 2):

Die in dem genannten Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Dezember 1977 getroffene Regelung hatte ihre Grundlage in Regierungsverhandlungen, welche mit den in Frage kommenden Staaten im Laufe des Monats Dezember 1977 mit der Absicht geführt wurden, eine staatsvertragliche Verankerung dieser Regelung zu erreichen. Erst als sich zeigte, daß mit einem baldigen Abschluß dieser Verhandlungen nicht zu rechnen war, wurde vorerst eine gesetzliche innerstaatliche Regelung in Aussicht genommen, die sodann durch das Bundesgesetz vom 7. November 1978, BGBI. Nr. 573, herbeigeführt wurde (siehe § 8 Abs. 8 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967). Diese - rückwirkend mit 1. Jänner 1978 in Kraft gesetzte - gesetzliche Regelung bedeutete eine Sanierung der bereits seit 1. Jänner 1978 geübten Verwaltungspraxis.

Zu 3):

Die ursprünglich verfolgte Absicht, die Regelung des § 8 Abs. 8 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 auch durch zwischenstaatliche Abkommen zu festigen, scheiterte an dem Einwand der Vertragspartner, daß die für diese Kinder im Jahre 1977 gezahlte Familienbeihilfe bereits höher war - nämlich mindestens 450 S, 14 x jährlich, gegen 440 S, 12 x jährlich - und ein derartiger Einkommensverlust den Dienstnehmern nicht zugemutet werden könnte. Außerdem wurde auch ein zumindest teilweiser Ersatz für den weggefallenen Kinderabsetzbetrag gefordert. Der in den Abkommen mit den betroffenen Staaten vereinbarte Betrag von 600 S monatlich je Kind (Basis: 1978) stellt eine Kompromißlösung dar, die einerseits nicht die im internationalen Vergleich überaus hohe, volle österreichische Familienbeihilfe, insbesondere nicht die bei Mehrkinderfamilien vorgesehenen Steigerungsbeträge, zugesteht, andererseits aber einen Einkommensverlust möglichst vermeiden soll.

- 3 -

Zu 4):

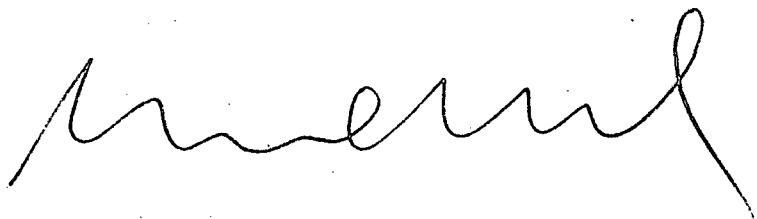
Für die Rückforderung zu Unrecht bezogener Familienbeihilfen ist auch in den durch die rückwirkende Inkraftsetzung von gesetzlichen oder staatsvertraglichen Regelungen betroffenen Fällen - mangels einer anderen ausdrücklichen Übergangsbestimmung - § 26 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 maßgebend. Darnach hat der Dienstnehmer die zu Unrecht bezogenen Beträge nur dann zurückzuzahlen, wenn der Überbezug nicht durch eine unrichtige Auszahlung durch den Dienstgeber herbeigeführt wurde. Eine unrichtige Auszahlung durch den Dienstgeber liegt dann vor, wenn die Auszahlung nicht entsprechend den Eintragungen auf der Familienbeihilfenkarte erfolgte. Sobald der Dienstgeber daher aus der für den Gastarbeiter neu ausgestellten Familienbeihilfenkarte eindeutig entnehmen konnte, daß er für bestimmte Kinder nur die verminderte Familienbeihilfe (440 S je Kind) auszuzahlen hat, haftet der Dienstgeber für überhöhte Auszahlungen; insoweit hat der Dienstgeber keinen Anspruch auf Ersatz der ausgezahlten Beträge gegen den Bund (Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen).

Sollte dagegen in einem Einzelfall die für die betreffenden Gastarbeiter neu aufgelegte Familienbeihilfenkarte nicht rechtzeitig ausgestellt worden sein und kam es dadurch zu einem Überbezug, so hat diesen Überbezug der Dienstnehmer zurückzuzahlen. Soweit der Dienstnehmer weiterhin im Inland erwerbstätig ist, besteht die Möglichkeit einer Aufrechnung mit den in Hinkunft fälligen Familienbeihilfen. Ist der ausländische Dienstnehmer in sein Heimatland zurückgekehrt, so sehen die bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit die Vollstreckung des Rückforderungsbescheides auch im jeweiligen Vertragsstaat vor. Im übrigen ist im § 26 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vorgesehen, daß in Härtefällen von der Rückforderung Abstand genommen werden kann.

Zu 5):

Die Nachzahlungen die sich auf Grund der Änderungen der Abkommen über Soziale Sicherheit mit den in Frage kommenden Staaten ergeben, werden auch an solche Dienstnehmer geleistet, die zwischenzeitig in ihr Heimatland zurückgekehrt sind. In Zusammenarbeit mit den diplomatischen Vertretungen der betroffenen Staaten werden zweisprachige Antragsformulare aufgelegt und den anspruchsberechtigten Dienstnehmer im Heimatland zur Verfügung gestellt werden. Soweit die Dienstnehmer nicht erfaßt sind, ist es Aufgabe der Heimatbehörden, für eine Information der Öffentlichkeit zu sorgen.

Abschließend möchte ich ausdrücklich festhalten, daß die sich auf Grund der Abkommenänderungen ergebenden Nachzahlungen - abgesehen von den Fällen, in denen der Dienstgeber die Familienbeihilfen aus eigenen Mitteln zu tragen hat - ausschließlich durch die Finanzämter geleistet werden und die Dienstgeber dadurch nicht betroffen werden. Die rückwirkende Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften ist sicherlich mit Problemen behaftet, jedoch darf vorliegendenfalls nicht übersehen werden, daß es um die Ansprüche von Dienstnehmern geht, die das Ergebnis von langen und schwierigen zwischenstaatlichen Verhandlungen waren. Es wäre eine besondere Härte, würde die lange Dauer der Verhandlungen zu Lasten der Ansprüche der Dienstnehmer gehen. Um eine solche Härte auszuschließen, war die Rückwirkung nicht zu vermeiden.



Beilage

# Merkblatt

für Dienstgeber und auszahlende Stellen betreffend die ab 1. Jänner 1978 in Kraft tretenden Änderungen bei der Lohnsteuer, der Familienbeihilfe und dem Dienstgeberbeitrag

## 1. Lohnsteuer

### a) Besteuerung der laufenden Bezüge

Bei der Berechnung der Lohnsteuer von den laufenden Bezügen sind für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1977 enden, die Bestimmungen über die Kinderabsetzbeträge nicht mehr anzuwenden. Die Berechnung der Lohnsteuer ist daher ohne Berücksichtigung der auf den Lohnsteuerkarten noch bescheinigten vollen und (oder) halben Kinderabsetzbeträge vorzunehmen. (Eine generelle Berichtigung der Lohnsteuerkarten ist nicht vorgesehen.)

### b) Besteuerung der sonstigen Bezüge

Die Besteuerung der sonstigen Bezüge richtet sich weiterhin danach, ob der Arbeitnehmer Kinder hat oder nicht. Grundlage für die Besteuerung ist der auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Vermerk von Kindern im Sinne des § 119 des Einkommensteuergesetzes 1972, das sind Kinder, für die dem Arbeitnehmer oder dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten Familienbeihilfe auf Grund des Familienbeihilfengesetzes 1967 oder eine gleichartige ausländische Beihilfe gewährt wird.

Auf den bereits ausgestellten Lohnsteuerkarten bescheinigte volle und (oder) halbe Kinderabsetzbeträge gelten als Vermerke von Kindern im Sinne des § 119 des Einkommensteuergesetzes 1972 und sind daher weiterhin bei der Besteuerung der sonstigen Bezüge zu beachten.

## 2. Familienbeihilfe

a) Ab 1. Jänner 1978 ist die Familienbeihilfe in jedem Monat gleich hoch (Wegfall der Sonderzahlungen). Sie beträgt für ein Kind monatlich .....	880 S,
für zwei Kinder monatlich .....	1 800 S,
für drei Kinder monatlich .....	2 840 S,
für vier Kinder monatlich .....	3 780 S,
für fünf Kinder monatlich .....	4 760 S,
für sechs Kinder monatlich .....	5 740 S,
für sieben Kinder monatlich .....	6 720 S,
für acht Kinder monatlich .....	7 700 S,
für neun Kinder monatlich .....	8 680 S,
für zehn Kinder monatlich .....	9 660 S,
für jedes weitere Kind monatlich .....	980 S.

Der für jedes erheblich behinderte Kind gewährte Zuschlag zur Familienbeihilfe (erhöhte Familienbeihilfe) beträgt ab 1. Jänner 1978 monatlich ..... 1 050 S.

b) Für jugoslawische, spanische und türkische Arbeitnehmer besteht ab 1. Jänner 1978 eine Sonderregelung. Diesen Arbeitnehmern wird die Familienbeihilfe in der unter Buchstabe a) angeführten Höhe nur für die sich ständig im Bundesgebiet aufhaltenden Kinder gewährt. Für jedes Kind, das sich ständig im Ausland aufhält, beträgt die Familienbeihilfe dagegen nur 440 S monatlich.

Der für die jugoslawischen, spanischen und türkischen Arbeitnehmer neu aufgelegten Familienbeihilfenkarte (Lager-Nr. Beih 4), die zum Unterschied zur sonst üblichen Familienbeihilfenkarte (Vordruck Lager-Nr. Beih 1) weiß ist, ist zu entnehmen, für welche Kinder die Familienbeihilfe in Höhe der in Buchstabe a) angeführten Beträge und für welche Kinder die Familienbeihilfe in Höhe von 440 S monatlich je Kind auszuzahlen ist.

## 3. Dienstgeberbeitrag

Der Dienstgeberbeitrag beträgt für die nach dem 31. Dezember 1977 erfolgenden Lohnauszahlungen 5 v. H. der Beitragsgrundlage. Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 15 000 S, so vermindert sie sich um 10 000 S.